

Problematik Kostenübernahme - Privatversicherte + Privat Zusatzversicherte

Immer häufiger berichten Patienten uns und anderen Angehörigen der Heilberufe von Privaten Krankenversicherungen und Privaten Zusatzversicherungen, die eine volle Kostenerstattung für eingereichte Honorar-Rechnungen ärztlich verordneter Therapiemaßnahmen teilweise ablehnen. Die Krankenversicherungen berufen sich – unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Honorarforderung – darauf, dass die berechneten Behandlungshonorare nicht „angemessen“ wären oder nicht dem ortsüblichen Satz entsprächen. Einzelne Krankenversicherungen akzeptieren sogar nur die Beihilfesätze für Versicherte des öffentlichen Dienstes, obgleich selbst das Bundesministerium des Inneren diese Sätze als nicht kostendeckend erachtet. Die Versicherer verkennen die Rechtslage.

Die MB/KK 1976 (Musterbedingungen Krankenkasse 1976) sehen in §§ 1 Absatz 2 Satz 1 und 5 Absatz 2 MB/KK 1976 sowie in den Tarif-Bedingungen und in späteren Allgemeinen Krankenversicherungs-Bedingungen (AVB) vor, dass alle „medizinisch notwendigen Leistungen“ nach Krankenversicherungs-Vertrag erstattet werden. Viele Versicherer wollen in diese Regelung auch Kostenaspekte einfließen lassen. Dem hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12.03.2003 – IV ZR 278/03 mit aller Deutlichkeit widersprochen. Der BGH führt in seiner Pressemitteilung 31/2003 zu der Entscheidung aus:

„Die Einbeziehung von Kostengesichtspunkten lässt sich aus § 1 Absatz 2 Satz 1 MB/KK im Wege der Auslegung nicht entnehmen. Aus der dafür maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ist die Notwendigkeit der Heilbehandlung allein aus medizinischer Sicht zu beurteilen. Er versteht die Klausel so, dass ihm nicht die Kosten für jede beliebige Heilbehandlung erstattet werden, sondern nur für solche, die objektiv geeignet sind, sein Leiden zu heilen, zu bessern oder zu lindern. Ihm erschließt sich nicht, dass der Versicherer seine Leistungspflicht auf die billigste Behandlungsmethode beschränken will.“

Nach der mit unserer Praxis geschlossenen Honorarvereinbarung (Anmeldung und Gebührenliste/Honorarvereinbarung) kann die Krankenversicherung nicht einwenden, die vereinbarten Honorare seien nicht „üblich“. Die Frage der Üblichkeit stellt sich in § 623 Absatz 2 BGB nur dann, wenn keine Honorarvereinbarung getroffen wurde. Ist eine Honorarvereinbarung – wie hier – geschlossen, so gilt diese vorrangig.

Reichen Sie daher Ihrem Erstattungsantrag an Ihre Krankenversicherung neben der ärztlichen Verordnung und unserer Rechnung diese Patienten-Information mit ein.

(Quelle: Die Basis für diesen Informations-Text ist die ausführliche Version des Kollegen Michael Lierke. Sie finden den vollständigen Text auf seiner Website unter www.mtk-physio.de)

Kürzung der Anzahl und „überhöhte Vergütungssätze“:

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 12.03.2003 (AZ: IV ZR 278/01) in letzter Instanz festgestellt, dass private Krankenversicherungsunternehmen durch die Musterbedingungen 1976 des Verbandes der privaten Krankenversicherungen (MB/KK 76) **zwar das Recht haben, Übermaßbehandlungen auf das medizinisch notwendige Maß zu kürzen** (beispielsweise 20 krankengymnastische Behandlungen auf 12 zu kürzen, wenn 12 medizinisch notwendig, 20 jedoch nicht notwendig waren).

Die Krankenversicherungsgesellschaften haben **jedoch nicht das Recht, eine Übermaßvergütung zu korrigieren.** Das bedeutet, dass aus Sicht der Krankenversicherung überhöhte Vergütungssätze für bestimmte Leistungen nicht auf das Maß gekürzt werden dürfen, welche die Krankenversicherungsgesellschaft für zutreffend erachtet. Das bedeutet also, dass bei einer angeblich überhöhten Abrechnung für eine Krankengymnastik der Preis von der Krankenversicherungsgesellschaft nicht korrigiert werden darf.

Da unsere Honorare unterhalb des vom OLG Karlsruhe für angemessen befundenen 2,3-fachen VdAK-Satzes liegen, rechnen wir nicht damit, dass Ihnen Erstattungsprobleme bei Ihrer Krankenkasse entstehen werden. Sollten diese wider Erwarten dennoch eintreten, sprechen Sie uns bitte an.